Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

KMU Versicherung
Modul Cyberversicherung

Ausgabe 06.2024

16381DE – 2024-06 D

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste zur Cyberversicherung		4

Teil A
Versicherungsumfang

A1	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	5
A2	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	7
A3	Krisenmanagement	8
A4	Manipulation des E-Bankings, des Webshops oder des Warenversandes	9
A5	Telefon-Hacking und Zweckentfremdung des IT-Systems	9
A6	Social Engineering	9
A7	Zeitlicher Geltungsbereich	10
A8	Örtlicher Geltungsbereich	10
A9	Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen	10
A10	Selbstbehalt	10
A11	Vorrangigkeit der Cyberversicherung	11
A12	Kumulklausel	11
A13	Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit	11

Teil B
Allgemeine Ausschlüsse

B1	Krieg; Cyber-Operationen und vergleichbaren Handlungen	12
B2	Terrorismus	12
B3	Bewusster Einsatz von Raubkopien	12
B4	Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter	12
B5	Schäden im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfügungen	12
B6	Personen- und Sachschäden	12
B7	Vertraglich übernommene Haftung	12
B8	Nuklearschäden, Asbest, inonisierende Strahlen und elektromagnetische Felder	12
B9	Wiederholungshandlungen von Arbeitnehmern	12
B10	Virtuelle Währungen	12
B11	Kartenmissbrauch	12
B12	Ausfall, Unterbrechung oder Leistungs-verminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern	13
B13	Erpressungsgeldforderungen	13
B14	E-Banking oder elektronischer Zahlungsverkehr	13
B15	Börsen- und Wertpapiergeschäfte	13
B16	Erhöhte Telefon- oder Stromrechnungen	13
B17	Cross Liability	13

Teil C
Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1	Sorgfalt im Umgang mit Daten	14
C2	Massnahmen	14
C3	Schutzsysteme	14
C4	Abtretung von Ersatzansprüchen	14
C5	Verletzung der Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten	14

Teil D
Schadenfall

D1	Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall	15
D2	Ersatz von IT-Systemen	15
D3	Verjährung aus dem Versicherungsvertrag	15

Teil E
Definitionen

E1	Cloud-Computing-Systeme	16
E2	Cyber-Eigenschaden-Ereignis	16
E3	Cyber-Haftpflicht-Ereignis	16
E4	Cyber-Ereignis	16
E5	Cyber Operationen	16
E6	Daten	16
E7	Datenschutzverletzung	16
E8	Denial of Service (DoS)	16
E9	Dritte	16
E10	Hacker-Angriffe	16
E11	IT-System	16
E12	Personenschäden	17
E13	Sachschäden	17
E14	Schadprogramme	17
E15	Sofortmassnahmen (Incident Response)	17
E16	Vermögensschäden	17
E17	Versicherte Personen	17
E18	Versicherungsnehmer	17

Das Wichtigste zur Cyberversicherung

In Ergänzung zu den «KMU Versicherung Rahmenbedingungen» informiert dieser Überblick gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags.

Was ist versichert?

Es handelt sich um eine Schadenversicherung gemäss Versicherungsvertragsgesetz.

Cyber-Eigenschaden-Ereignis:
Versichert ist die Wiederherstellung eigener elektronischer Daten verursacht durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis.
Versichert sind auch der Ertragsausfall und die Mehrkosten aus einer Betriebsunterbrechung, die aufgrund eines versicherten Schadens entstehen.

Cyber-Haftpflicht-Ereignis:
Versichert sind Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erhoben werden. Dazu gehören Ansprüche aus

- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von Daten eines Dritten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsnehmer damit betrauten Person befanden,
- der Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, Nichtverfügbarkeit oder dem Verlust von Daten auf IT-Systemen eines Dritten,
- Datenschutzverletzungen,
- der Verletzung, dem Diebstahl oder dem Verlust vertraulicher Informationen.

E-Banking, Webshop und Warenversand (optional):
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Vermögensschäden, die durch Manipulation des E-Bankings, des Webshops oder des Warenversandes entstehen.

Social Engineering (optional):
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit Social Engineering Angriffen.

Telefon-Hacking (optional):
Unter Telefon-Hacking ist die unberechtigte Nutzung der Telefonanlage durch Dritte als Folge eines Cyber-Eigenschaden-Ereignisses versichert.

Was ist unter anderem nicht versichert?

Nicht versichert sind unter anderem Ansprüche aus

- Schäden durch kriegerische Ereignisse, innere Unruhen oder Terrorismus,
- Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person,
- Personen- und Sachschäden,
- Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen.

Der genaue Deckungsumfang ist der Police und diesen AVB zu entnehmen.

Welche Leistungen erbringt die AXA?

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Cyber-Eigenschaden-Ereignis die Wiederherstellungskosten der versicherten Daten, die Kosten zur Beseitigung von Schadprogrammen vom IT-System des Versicherungsnehmers sowie versicherte Ertragsausfälle und Mehrkosten.

Die AXA ersetzt im Zusammenhang mit einem versicherten Cyber-Haftpflicht-Ereignis im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherungsnehmer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss.

Die Entschädigung ist durch die im Antrag und in der Police je Gruppe bzw. Deckungsbaustein aufgeführte Versicherungssumme begrenzt.

Ein allfälliger Selbstbehalt sowie allfällige Leistungslimiten sind im Antrag bzw. in der Police festgehalten.

Welches sind die wichtigsten Pflichten des Versicherungsnehmers?

Der Versicherungsnehmer muss unter anderem

- mindestens wöchentlich eine Vollsicherung der Daten erstellen,
- Datensicherungen, Programme und Lizenzen so aufbewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden können,
- Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen und aktuell halten.

Wann muss die Schadenanzeige eingereicht werden?

Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer so schnell wie möglich die Schadenanzeige einreichen.

Welche Definitionen gelten?

Die wichtigsten Begriffe sind unter «Definitionen» in Teil E erläutert.

Teil A
Versicherungsumfang

A1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

A1.1 Wiederherstellungskosten

A1.1.1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert sind eigene Daten. Als eigene Daten gelten jene, die selbst erstellt oder eingekauft wurden, für eigene Zwecke genutzt werden und die sich auf dem IT-System des Versicherungsnehmers oder auf Cloud-Computing-Systemen befinden.

Mitversichert sind Daten von Dritten, die sich auf dem IT-System des Versicherungsnehmers befinden und die vom Versicherungsnehmer verwaltet werden.

Mitversichert sind private Daten der versicherten Personen im Rahmen der Wiederherstellungskosten, sofern sie auf einem Gerät des Versicherungsnehmers gemäss den internen Richtlinien zulässigerweise vorhanden waren. Je betroffenes Gerät ist die maximale Entschädigung für private Daten im Rahmen der für diesen Versicherungsvertrag gültigen Versicherungssumme auf CHF 5 000 pro Versicherungsjahr begrenzt.

A1.1.2 **Versicherte Gefahren**

Versichert sind Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten gemäss A1.1.1, verursacht durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis.

Versichert sind ausserdem Wiederherstellungskosten bei Erpressungen, z. B. durch Ransomware.

A1.1.3 **Entschädigung**

Die AXA übernimmt während maximal einem Jahr nach Schadeneintritt die Wiederherstellungskosten von Daten in den Zustand unmittelbar vor dem Schaden, die dem Versicherungsnehmer durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis entstanden sind; (abschliessende Aufzählung):

- Kosten für das Zurückspielen der Daten ab Backup
- die Wiedereingabe von physischen Dokumenten des Versicherungsnehmers der letzten sieben Tage vor der Schadenfeststellung
- die Kosten für die Beseitigung von Schadprogrammen vom IT-System des Versicherungsnehmers
- Wiederinstallation und Konfiguration von Betriebssystemen und Anwenderprogrammen des Versicherungsnehmers
- die Kosten für den Neuerwerb von Lizenzen des Versicherungsnehmers, wenn dieser unumgänglich ist und die Obliegenheiten gemäss C2 erfüllt wurden.

Wenn das Cyber-Eigenschaden-Ereignis nicht beim Versicherungsnehmer, sondern auf einem Cloud-Computing-System entstanden ist, werden die Wiederherstellungskosten des Versicherungsnehmers in Abänderung von A11 subsidiär entschädigt.

A1.2 Betriebsunterbrechung

A1.2.1 **Gegenstand der Versicherung**

Versichert sind:

- **Ertragsausfall**
  Als Ertragsausfall ist der Umsatz versichert.
  Als Umsatz gilt
  – bei Handelsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren,
  – bei Dienstleistungsbetrieben: der Erlös aus geleisteten Diensten,
  – bei Fabrikationsbetrieben: der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.
- **Mehrkosten**
  Die AXA übernimmt effektiv anfallende Mehrkosten, namentlich ausserordentliche Aufwendungen, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs im erwarteten Umfang während der Unterbrechungsdauer umstands- und betriebsbedingt notwendig und wirtschaftlich sind.
  Als Mehrkosten gelten Schadenminderungskosten, namentlich Kosten, die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken und die dem Anspruchsberechtigten in Erfüllung der unter D1.4 genannten Schadenminderungspflicht entstanden sind.

A1.2.2 **Versicherte Gefahr**

Versichert ist der Schaden durch eine Unterbrechung, die entsteht, wenn der durch die Police versicherte Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Die Unterbrechung muss durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis verursacht worden sein. Der Versicherungsnehmer muss den adäquaten Kausalzusammenhang zwischen dem versicherten, schädigenden Ereignis und dem Unterbrechungsschaden nachweisen.

A1.2.3 **Entschädigung**

Die AXA haftet für den Schaden während maximal ein Jahr vom Eintritt des Schadenereignisses (Haftzeit) an gerechnet.

Wird im Schadenfall festgestellt, dass keine funktionierende, maximal eine Woche alte Datensicherung (Backup) vorhanden ist, so haftet die AXA für den Unterbrechungsschaden nur in dem Umfang, wie er auch bei Vorhandensein eines funktionellen Backups entstanden wäre.

Die Karenzfrist (Wartezeit) beträgt zwölf Stunden. Betriebsunterbrechungen von weniger als zwölf Stunden sind nicht versichert. Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als zwölf Stunden wird die Karenzfrist nicht in Abzug gebracht.

Die Entschädigung umfasst

- **Ertragsausfall**
  Die AXA ersetzt die Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz, abzüglich der Differenz zwischen den mutmasslichen und den tatsächlich aufgewendeten Kosten. Tritt der Schaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium ein, ersetzt die AXA die unpro-

duktiven Kosten. Diese werden auf der Grundlage der während der Unterbrechung, längstens aber während der Haftzeit, dieser Stelle belasteten Kosten berechnet.

- **Mehrkosten**
  Die AXA ersetzt Mehrkosten gemäss A1.2.1.
  Zuschläge für Schicht- und Nachtarbeit, Überstundenzulagen oder Einsatz von zusätzlichen Arbeitskräften (Temporärmitarbeitern) werden übernommen, wenn die AXA vorgängig ihr Einverständnis dazu erteilt hat.
  Eingesparte Kosten werden in Abzug gebracht.
- **Besondere Umstände**
  Bei der Berechnung des Schadens müssen die Umstände berücksichtigt werden, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten. Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die AXA nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Bruttogewinn gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
  Die Schadenermittlung basiert auf den Zahlen der vom Schaden direkt und indirekt betroffenen, durch die Police versicherten Betriebe. Kann ein Ausfall an Bruttogewinn durch einen Mehrertrag oder durch Minderkosten in einer anderen versicherten Firma voll oder teilweise kompensiert werden, wird dies berücksichtigt (Wechselwirkungsschäden).
  Umstände, die gemäss A1.2.3, sechster Punkt, lit. b. und c. nicht versichert sind, werden bei der Berechnung des Schadens nicht berücksichtigt.
- **Unterversicherung**
  Wurde dem Versicherungsvertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht. Dabei ist das in der Police aufgeführte Geschäftsjahr massgebend.
- **Provisorischer Umsatz**
  Grundlage bildet der in der Police aufgeführte provisorische Umsatz. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach Ablauf des angegebenen Geschäftsjahrs den definitiven Umsatz zu melden. Unterbleibt diese Meldung, gilt der zugrunde gelegte provisorische Umsatz als definitiv.
  Erweist er sich als zu niedrig, erfolgt die Kürzung der Entschädigung gemäss vorgenanntem Punkt vier, Unterversicherung.
- **Die AXA haftet nicht für die Vergrösserung des Schadens:**
  a) die zurückzuführen ist auf mitwirkende Ursachen, die mit dem Cyber-Eigenschaden-Ereignis in keinem adäquaten kausalen Zusammenhang stehen, wie z. Bsp. Lieferverzögerungen für Ersatzteile oder Sachschäden
  b) im Zusammenhang mit Änderungen, Vergrösserungen oder Neuerungen am IT-System, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden
- **Rückwirkungsschäden**
  Nicht versichert sind Rückwirkungsschäden aus Fremdbetrieben. Als Rückwirkungsschäden gelten insbesondere Schäden in Fremdbetrieben, die zu einem Unterbruch des eigenen Betriebs führen, obwohl keine eigenen Daten betroffen sind.

A1.3 Datenschutzverletzungen

A1.3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Datenschutzverletzungen, verursacht durch ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis.

A1.3.2 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind nach einer Verletzung von Datenschutzgesetzen entstehende Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person zur gesetzlich geforderten Information von Behörden, Öffentlichkeit und potenziell betroffenen Personen (Eigenschäden). Nicht versichert sind im Rahmen der Datenschutzverletzung Ansprüche Dritter.

Zu den versicherten Kosten gehören (abschliessende Aufzählung):

- die juristische Beratung durch einen externen, auf IT-/Datenschutz-Recht spezialisierten Rechtsanwalt, soweit diese Leistung nicht von der AXA erbracht werden kann
- die Identifizierung betroffener Personen bei Datenschutzverletzungen. Diese Kosten umfassen auch die Kosten für deren Benachrichtigung durch den Versicherungsnehmer selbst oder durch einen Benachrichtigungsdienst. Ebenfalls versichert sind die Kosten für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden
- die Einrichtung einer telefonischen Hotline (Call-Center) und eines Internetportals, um Anfragen der Betroffenen zu beantworten
- Kreditüberwachungsdienstleistungen, die als unmittelbare Folge einer Datenschutzverletzung erbracht werden bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten nach erfolgter Datenschutzverletzung, sofern diese aufgrund der Art, der in unbefugte Hand geratenen Daten oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden
- die dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen entstehenden Kosten (wie Anwaltshonorare, Untersuchungs-, Gerichts- und Expertisekosten) im Zusammenhang mit einem Straf-, Aufsichts- oder Verwaltungsverfahren, das gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person durch eine Behörde eingeleitet wird. Bei der Weiterziehung eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA weitere Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint. Zur Vertretung des Versicherungsnehmers bestellt die AXA im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Wird keiner der von der AXA vorgeschlagenen Anwälte akzeptiert, so hat er seinerseits der AXA drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die AXA den zu beauftragenden Anwalt auswählt. Dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der AXA im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherungsnehmers selbst darstellen. Der Versicherungsnehmer hat der AXA unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der AXA zu befolgen.

A1.3.3 Voraussetzung der Kostenübernahme

Die unter A1.3.2 aufgeführten versicherten Kosten müssen angemessen sein und vorab (soweit nicht bereits gesetzlich gefordert) mit der AXA abgestimmt und von dieser genehmigt werden.
Bei Speicherung von Daten bei einem externen Dienstleister (z. B. Cloud-Anbieter), ist vertraglich sicherzustellen, dass die anzuwendenden Datenschutzgesetze von diesem eingehalten werden. C5 ist anwendbar.

A1.4 Schadenermittlung

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die AXA können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsam benannten Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt. Jede Partei kann die Durchführung eines Sachverständigenverfahrens gemäss A1.6 verlangen.

Der Versicherungsnehmer muss den Eintritt des Ereignisses und die Schadenhöhe auf eigene Kosten nachweisen. Bei Versicherung für fremde Rechnung behält sich die AXA vor, den Schaden ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer zu ermitteln.

Die AXA kann bestimmen, welche Unternehmen den Schaden beheben sollen.

Der Betriebsunterbrechungsschaden wird am Ende der Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er jedoch auch vorher ermittelt werden.

Die von der AXA oder von durch die AXA beauftragten Dritten angeordneten Massnahmen, um einen Schaden festzustellen, zu mindern oder zu verhüten oder um die Regressrechte zu wahren oder geltend zu machen, bewirken keine Anerkennung einer Leistungspflicht.

A1.5 Zahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird vier Wochen, nachdem die AXA über alle zur Bestimmung der Versicherungsleistung erforderlichen Angaben verfügt, fällig. Der Versicherungsnehmer kann vier Wochen nach Eintritt des Schadens eine erste Teilzahlung in der Höhe des Betrags verlangen, der nach dem entsprechenden Stand der Schadenermittlung ausgewiesen ist.

Die Zahlungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange die Entschädigung wegen schuldhaften Verhaltens des Versicherungsnehmers nicht ermittelt oder ausgerichtet werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- unklar ist, an wen die Versicherungsleistung rechtmässig ausgerichtet werden muss,
- Polizei oder Untersuchungsbehörden im Zusammenhang mit dem Ereignis ermitteln,
- ein Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer nicht abgeschlossen ist.

A1.6 Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren gelten folgende Grundsätze:

1. Jede Partei ernennt schriftlich einen Sachverständigen. Die Sachverständigen wählen vor Beginn der Schadenfeststellung schriftlich einen Obmann. Hat eine Partei innerhalb 14 Tagen, nachdem sie dazu schriftlich aufgefordert wurde, keinen Sachverständigen ernannt, wird ein solcher auf Antrag der anderen Partei vom zuständigen Richter ernannt, der gleiche Richter ernennt auch den Obmann, wenn sich die Sachverständigen über dessen Wahl nicht einigen können.
2. Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder auf andere Weise befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden. Wird der Ablehnungsgrund bestritten, entscheidet der zuständige Richter, dieser ernennt bei begründeter Einsprache den Sachverständigen oder Obmann.
3. Die Sachverständigen ermitteln Ursache, nähere Umstände und Höhe des Schadens. Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
4. Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, es sei denn, eine Partei weise nach, dass die Feststellungen von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
5. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide je zur Hälfte.

A2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

A2.1 Gegenstand der Versicherung

Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche aus einem Cyber-Haftpflicht-Ereignis, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Vermögensschäden gegen den Versicherungsnehmer eine versicherte Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden.

Versichert sind ebenfalls gegen den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen erhobene Ansprüche aus Schäden, die Hilfspersonen verursachen. Als Hilfspersonen gelten Unternehmen und selbständige Berufsleute, welche vom Versicherungsnehmer oder versicherten Personen beigezogen werden (Subunternehmer).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Unternehmen und Berufsleute.

Versichert sind Ansprüche von Dritten aus

- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten eines Dritten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsnehmer damit betrauten Person befanden,
- Zerstörung, Beschädigung, Verlust, Veränderung oder Nichtverfügbarkeit von Daten auf IT-Systemen eines Dritten,
- Datenschutzverletzung,
- Verletzung, Diebstahl oder Verlust von vertraulichen Daten. Dies beinhaltet die unberechtigte Veröffentlichung oder die Verletzung von Urheber-, Namen- und Markenrecht im Zusammenhang mit Daten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer Person befanden, denen vom Versicherungsnehmer diese Daten anvertraut wurden.

A2.2 Versicherte Leistungen

A2.2.1 **Entschädigung berechtigter Ansprüche**

Die AXA zahlt im Rahmen des Versicherungsumfangs und der gesetzlichen Haftpflicht den Betrag, den der Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer dem Geschädigten als Entschädigung leisten muss. Sie kann die Entschädigung direkt an den Geschädigten ausrichten.

A2.2.2 **Abwehr unberechtigter Ansprüche**

Die AXA übernimmt bei versicherten Ereignissen die Abwehr unberechtigter oder überhöhter Schadenersatzansprüche, welche gegen den Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer geltend gemacht werden.

A2.2.3 **Leistungsumfang**

Die Leistungen der AXA bei Cyber-Haftpflicht-Ereignissen sind für alle Ansprüche durch die in der Police festgelegte Versicherungssumme begrenzt. Dies schliesst Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertisen-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weitere Kosten wie Parteientschädigungen ein. Allenfalls gilt für einzelne mitversicherte Risiken eine in der Police festgelegte Leistungslimite (Summenbegrenzung innerhalb der Versicherungssumme).

Die Leistungen und Begrenzungen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen (wie beispielsweise Summen- oder Selbstbehaltsregelungen), die zum Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss A7.2.1 gültig waren.
Werden die versicherten Leistungen oder der Versicherungsumfang erweitert, besteht nur dann Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner seine bzw. ihre Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A2.2.4 **Übernahme der Schadenbehandlung**
Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung, wenn die gestellten Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen und bis die Versicherungssumme aufgebraucht ist. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person. Ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person verbindlich.

A2.3 Prozessfall
Wird keine Verständigung mit der geschädigten Person erzielt und beschreitet diese den Prozessweg, gilt Folgendes:

A2.3.1 **Klage gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person**
Die AXA bestimmt nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person. Die AXA übernimmt die dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Sie ist berechtigt, mit dem Prozessanwalt eine Honorarvereinbarung zu treffen. Erhält der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person eine Parteientschädigung, steht diese der AXA zu. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person behält aber eine persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung.

A2.3.2 **Klage gegen die AXA**
Die AXA bestimmt den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozesserledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Die AXA übernimmt im Rahmen der versicherten Leistungen die anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Die AXA informiert den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person laufend über das Verfahren.

A2.3.3 **Klage gegen eine versicherte Person**
Die AXA bestimmt nach Möglichkeit und nach Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person einen Prozessanwalt für die gemeinsame Vertretung des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person und der AXA. Im Übrigen sind A2.3.1 und A2.3.2 anwendbar.

A2.4 Schiedsgerichtsverfahren
Die Erledigung versicherter Ansprüche in einem Verfahren vor Schiedsgericht beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, solange es den Regeln der schweizerischen Zivilprozessordnung bzw. dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht entspricht.

A2.5 Vertragstreue
Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person ist zur Vertragstreue verpflichtet. Sie darf ohne Zustimmung der AXA keine direkten Verhandlungen mit der geschädigten Person führen, keine Haftung oder Forderungen anerkennen, keinen Vergleich abschliessen und keine Entschädigungen leisten. Sie darf Deckungsansprüche nicht ohne Zustimmung der AXA abtreten.

A2.6 Rückgriff auf den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person
Die AXA hat ein Rückgriffsrecht gegen den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person, soweit sie nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrages oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) zur Ablehnung oder Kürzung ihrer Versicherungsleistung befugt wäre.

A3 Krisenmanagement

A3.1 Sofortmassnahmen (Incident Response)
Versichert sind Kosten für Sofortmassnahmen, die entstehen, wenn eine versicherte Gefahr gemäss A1.1.2 eingetreten ist. Auch die begründete Vermutung eines solchen Schadens reicht aus.
Gedeckt sind insbesondere Kosten für einen von der AXA dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Sachverständigen zwecks Sofortmassnahmen.
Im Falle eines akuten Sicherheitsvorfalls kann der Versicherungsnehmer den von der AXA zur Verfügung gestellten Sachverständigen kontaktieren und diesen mit Sofortmassnahmen beauftragen, ohne dass dies vorab mit der AXA abgestimmt werden muss. Die AXA vergütet hierfür, ohne dass die Voraussetzungen von A3.4 erfüllt werden müssen, maximal CHF 5'000 pro Schadenfall.
Die Sofortmassnahmen werden weder dem Selbstbehalt noch der Versicherungssumme für Cyber-Ereignisse angerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich nicht um einen gedeckten Schadenfall handeln sollte.

A3.2 Krisenberatung
Bei einem versicherten Ereignis übernimmt die AXA – nach vorgängiger Absprache – die Kosten für
- Experten zur Ermittlung von Sicherheitslücken beim IT-System des Versicherungsnehmers,
- die Beratung des Versicherungsnehmers bezüglich Abwendung weiterer gleichartiger Schadenfälle.

A3.3 Krisenkommunikation
Droht dem Versicherungsnehmer eine kritische Medienberichterstattung aufgrund eines nach diesen AVB versicherten Ereignisses, übernimmt die AXA die Kosten einer in Rücksprache mit ihr beauftragten PR-Agentur für die Betreuung und Unterstützung des Versicherungsnehmers, um einen möglichen Reputationsschaden unmittelbar abzuwenden oder zu mindern.
Die Kosten für die Krisenkommunikation werden im Rahmen der vereinbarten Leistungslimite übernommen.

A3.4 Voraussetzung der Kostenübernahme
Voraussetzung der Übernahme der Kosten gemäss A3.1 bis A3.3 ist, dass die Aufwendungen mit der AXA vorab abgestimmt sind und eine Kostengutsprache der AXA in Textform vorliegt. Vorbehalten bleibt der akute Sicherheitsvorfall gemäss A3.1.
Eine unverzügliche Schadenmeldung muss aber auch in diesem Falle erfolgen. Die weiteren Tätigkeiten eines Sachverständigen sind mit der AXA abzustimmen.

A4 Manipulation des E-Bankings, des Webshops oder des Warenversandes

Versichert, wenn in der Police aufgeführt:

A4.1 Gegenstand der Versicherung
Versichert sind Vermögensschäden des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person infolge eines Cyber-Ereignisses. Dabei muss der Vermögensschaden durch eine vorsätzliche Manipulation im Rahmen der jeweiligen Applikation und/oder dazugehörender Datenbanken gemäss A4.1.1 bis A4.1.4 entstanden sein.

A4.1.1 **Manipulation des E-Bankings (elektronischer Zahlungsverkehr)**
Versichert sind Applikationen (wie z. B. eBanking, Buchhaltungsprogramme, etc.), die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person verwendet und die den ausgehenden, elektronischen Zahlungsverkehr ermöglichen.
Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist, dass der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person den Empfehlungen seines Finanzinstitutes folgt und die sicherste vom Finanzinstitut angebotene Möglichkeit für das E-Banking verwendet. In jedem Fall muss es sich dabei um eine Zwei-Faktoren-Authentifizierung handeln. Mitversichert ist die Manipulation von Zahlungsaufträgen, die ins Online-Banking eingelesen werden.
Sofern das Finanzinstitut den Schaden vollumfänglich oder teilweise übernimmt, trägt die AXA im Rahmen der Leistungsbegrenzung den Schaden in jenem Umfang, wie ihn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person tragen muss.

B14 ist im Rahmen dieser Zusatzdeckung nicht anwendbar.

A4.1.2 **Manipulation des Webshops und des Warenversandes**
Versichert sind Applikationen, die der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person verwendet und die dazu dienen, einen Webshop oder vergleichbare Internetportale zu betreiben.
Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist, dass die Webshop-Software sämtliche Daten verschlüsselt übermittelt. Mitversichert ist, wenn Waren, die beim Versicherungsnehmer bestellt wurden, infolge der Datenmanipulation falsch ausgeliefert oder umgeleitet werden.

A4.1.3 **Manipulation der Website**
Versichert sind Applikationen, die der Versicherungsnehmer verwendet und die dazu dienen, eine Website zu erstellen und zu betreiben.
Voraussetzung für die Versicherungsdeckung ist, dass die Website verschlüsselte Protokolle verwendet.

A4.1.4 **Manipulation von Bestellungen im Online-Shopping**
Versichert sind Applikationen, die von Dritten verwendet werden und die dem Versicherungsnehmer dazu dienen, Waren bei diesen Dritten zu bestellen.
Beim Online-Shopping gilt als Voraussetzung für die Versicherungsdeckung, dass beim Online-Shop alle Daten verschlüsselt übermittelt werden und dass es sich um ein legales Angebot des Dritten handelt.
Sofern der Online-Händler den Schaden vollumfänglich oder teilweise übernimmt, trägt die AXA im Rahmen der Leistungsbegrenzung den Schaden in jenem Umfang, wie ihn der Versicherungsnehmer tragen muss.

A4.2 Entschädigung bei Eigenschäden
Eine Entschädigungsleistung setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer die Entstehung und die Höhe des Schadens nachweist. Eine Gegenüberstellung von Soll und Ist-Bestand ohne weitere Informationen über Entstehung von Differenzen oder statistisch ermittelten Daten reicht als Nachweis nicht aus.

A4.3 Entschädigung bei Haftpflichtansprüchen
Eine Entschädigung richtet sich nach A2.

A5 Telefon-Hacking und Zweckentfremdung des IT-Systems

Versichert, wenn in der Police aufgeführt:

Telefon-Hacking oder Zweckentfremdung des IT-Systems, bzw. die unberechtigte Nutzung der Telefonanlage oder des IT-Systems durch Dritte als Folge eines Cyber-Eigenschaden-Ereignisses. Entschädigt wird der dadurch entstandene Vermögensschaden aufgrund der erhöhten Telefon- oder Stromrechnung.

B16 ist im Rahmen dieser Zusatzdeckung nicht anwendbar.

A6 Social Engineering

Versichert, wenn in der Police aufgeführt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Vermögensschäden im Zusammenhang mit Social Engineering Angriffen.
Als Social Engineering gilt eine persönliche Kontaktaufnahme von Dritten mit dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person (z. B. per Telefon und/oder auf elektronischem Weg), um unter Vortäuschung falscher Tatsachen deren Hilfsbereitschaft, Gutgläubigkeit oder die Unsicherheit auszunutzen und sie dazu zu bewegen, vertrauliche Daten wie Benutzernamen oder Passwörter mündlich oder schriftlich an den Dritten herauszugeben oder bestimmte Aktionen vorzunehmen (z. B. Überweisung von Geldwerten oder Vornahme von Warenlieferungen).
Finanztransaktionen müssen im Sinne einer Obliegenheit auf neue oder geänderte Zahlungskoordinaten geprüft werden. Bei neuen oder geänderten Zahlungskoordinaten ist deren Richtigkeit und deren Zuordnung zum richtigen Zahlungsempfänger mittels zusätzlicher nachvollziehbarer Authentifizierung (z. B. telefonischem Rückruf) zu verifizieren und die Echtheit des Transaktionsauftrages sicherzustellen. Die Überprüfung muss schriftlich dokumentiert werden. Wird diese Obliegenheit verletzt, entfällt der Versicherungsschutz dieser Zusatzdeckung.
Nicht unter diese Zusatzdeckung fallen Aufwendungen und Kosten aus Handlungen, welche dem Social Engineering vorangehen und ein Cyber-Ereignis darstellen.
Keine Deckung besteht, falls das Social Engineering in Zusammenarbeit mit einer versicherten Person erfolgte.

B11 ist im Rahmen dieser Zusatzdeckung nicht anwendbar.

A7 Zeitlicher Geltungsbereich

A7.1 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Versichert sind Cyber-Eigenschaden-Ereignisse, die erstmals während der Vertragsdauer entdeckt und gemeldet werden. Stellt sich heraus, dass das Cyber-Eigenschaden-Ereignis vor Vertragsbeginn verursacht wurde, besteht nur Versicherungsschutz, wenn dies dem Versicherungsnehmer und versicherten Personen nicht bekannt war.

A7.2 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Versichert sind Schäden und Ansprüche, die während der Wirksamkeit dieses Moduls gegen den Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben werden. Als Wirksamkeit dieses Moduls gilt:

- die Dauer vom Einschluss dieses Moduls bis zu dessen Ausschluss oder Erlöschen der Police,
- sofern dieses Modul bereits mitversichert war, die Vertragsdauer der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA,
- eine für dieses Modul durch die AXA gewährte Nachrisikoversicherung.

A7.2.1 **Zeitpunkt der Anspruchserhebung**

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt

- derjenige, in welchem der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen den Versicherungsnehmer, eine versicherte Person oder die AXA als deren Haftpflichtversicherer erhoben wird. Liegen keine Umstände vor, gilt als Zeitpunkt der Anspruchserhebung eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, dass ein unter diesen Versicherungsvertrag fallender Schadenersatzanspruch erhoben wird.
- die erstmalige Kenntnisnahme des Versicherungsnehmers, einer versicherten Person oder der AXA als deren Haftpflichtversicherer von einem gegen den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person eingeleiteten Straf-, Verwaltungs-, Aufsichts- oder Untersuchungsverfahren, das zu einem versicherten Anspruch führen kann.

Treffen für dasselbe Ereignis mehrere Kriterien zu, gilt der früheste Zeitpunkt.

A7.2.2 **Vorrisikoversicherung**

Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden oder Serienschäden durch Handlungen oder Unterlassungen, die vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Versicherungsvertrags erfolgten. Dies allerdings nur, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihrer Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte.

A7.2.3 **Nachrisiko**

a) **Während der Vertragsdauer**

Tritt eine versicherte Person während der Vertragsdauer aus dem Kreis der versicherten Personen aus oder wird ein versicherter Betriebsteil ausgeschlossen oder aufgegeben, besteht weiterhin Versicherungsschutz. Dies gilt aber nur, wenn haftpflichtbegründende Handlungen oder Unterlassungen davor stattfanden. Ist dies der Fall, gilt der Tag des Austritts, des Ausschlusses oder der Aufgabe als Datum der Anspruchserhebung.

b) **Bei Erlöschen dieses Moduls**

Bei Erlöschen des Moduls erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden, die erst nach Erlöschen des Moduls und innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden, soweit diese Schäden vor dem Erlöschen des Moduls verursacht worden sind. Wurde der Versicherungsvertrag infolge Prämienverzugs gekündigt, besteht keine Nachrisikoversicherung. Ansprüche, die während der Dauer dieser Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Serienschaden gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben.

A7.2.4 **Gesetzliche Bestimmungen**

Zwingende gesetzliche Bestimmungen über die Nachrisikoversicherung, welche über A7.2.3. hinausgehen, gehen dieser vor.

A7.2.5 **Schadenverhütungskosten**

Schadenverhütungskosten gelten in dem Zeitpunkt als erhoben, in dem der Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person erstmals feststellt, dass ein Schaden unmittelbar bevorsteht.

A7.2.6 **Serienschaden**

Die Gesamtheit aller Ansprüche aus derselben Ursache sowie die Folgen mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gelten als ein Ereignis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder -berechtigten ist dabei unerheblich.

A8 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht bei Ansprüche aus Schäden, die auf der ganzen Welt eintreten. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche, die nach gliedstaatlichem oder Bundesrecht der USA oder Kanadas beurteilt werden. Ebenfalls nicht versichert sind in den USA oder in Kanada anfallende Kosten, Vollstreckungstitel und Vergleiche. Der örtliche Geltungsbereich gilt auch für Kostendeckungen.

A9 Versicherungssummen und Leistungsbegrenzungen

Die Versicherungssumme oder Leistungslimiten gelten als Einmalgarantie pro Versicherungsjahr.
Übersteigen die Ansprüche, Schäden und Kosten pro Ereignis die in der Police festgelegten Versicherungssummen (einschliesslich der Ansprüche und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Leistungsbegrenzungen festgelegt sind), zahlt die AXA maximal die Versicherungssumme (Höchstentschädigung).

A10 Selbstbehalt

Massgebend ist der in der Police aufgeführte Selbstbehalt. Der Selbstbehalt wird vom errechneten Schaden abgezogen. Er gilt auch bei Kosten wie z. B. für die Abwehr unberechtigter Ansprüche oder für das Krisenmanagement. Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen beansprucht, wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen. Dabei wird der höchste Selbstbehalt der beanspruchten Deckungen angewendet.

A11 Vorrangigkeit der Cyberversicherung

Diese Cyberversicherung geht in einem Cyberschadenfall anderen Versicherungspolicen des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person innerhalb des AXA-Konzerns vor.

A12 Kumulklausel

Sollten in einem Schadenfall mehrere beim AXA-Konzern abgeschlossene Policen (Versicherungsverträge) des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person betroffen sein, ist die maximale Leistung des AXA-Konzerns auf die in einer dieser Policen vorgesehene höchste Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Werden Leistungen aus mehreren Policen beansprucht, so wird der Selbstbehalt für jede Police separat in Abzug gebracht.

A13 Verzicht auf Einrede der Grobfahrlässigkeit

Die AXA verzichtet auf das Recht der Leistungskürzung, das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) zusteht, wenn das Ereignis durch die Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt wurde.

Der Verzicht auf die Einrede findet keine Anwendung

- bei anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Verzicht entgegenstehen;
- bei Verletzung spezifischer Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten, die in der Police oder den anwendbaren Vertragsbedingungen enthalten sind.

Teil B
Allgemeine Ausschlüsse

B1 Krieg; Cyber-Operationen und vergleichbaren Handlungen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen – es sei denn, der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

B1.1 Krieg

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen.

B1.2 Cyber-Operationen und vergleichbare Handlungen

- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Cyber-Operationen und vergleichbaren Handlungen, die im Rahmen eines Krieges ausgeführt werden.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Cyber-Operationen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die lebenswichtigen Funktionen, die Sicherheit oder die Verteidigung eines souveränen Staates verursachen.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Cyber-Operationen, die zu einer Reaktion eines souveränen Staates führen oder die Grundlage einer Reaktion darstellen, die Folgendes umfassen:
  - Anwendung von Gewalt
    oder
  - eine Cyber-Operation, die eine Wirkung gegen einen anderen souveränen Staat zur Folge hat, die der Anwendung von Gewalt gleichgestellt ist.

B1.3 Versicherungsschutz

Versicherungsdeckung ist gegeben, wenn der Versicherungsnehmer nachweisen kann, dass der Schaden mit den beschriebenen Ereignissen in B1.1 Und B1.2 in keinem Zusammenhang steht.

B2 Terrorismus

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden jeder Art, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zum Erreichen politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.

B3 Bewusster Einsatz von Raubkopien

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden im Zusammenhang mit dem bewussten Einsatz von Raubkopien durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person.

B4 Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden im Zusammenhang mit Vertragsstrafen, Bussen, Geldstrafen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

B5 Schäden im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Verfügungen

B6 Personen- und Sachschäden

Kein Versicherungsschutz besteht bei Personen- und Sachschäden; einschliesslich der sich daraus ergebenden Vermögenseinbussen, Ertragsausfälle und Genugtuungsansprüche.

B7 Vertraglich übernommene Haftung

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung.

B8 Nuklearschäden, Asbest, inonisierende Strahlen und elektromagnetische Felder

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden im Zusammenhang mit Nuklearschäden im Sinn der schweizerischen Kernenergie-Haftpflichtgesetzgebung sowie den dazugehörigen Kosten, mit Asbest und mit der Einwirkung von ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlen sowie von elektromagnetischen Feldern (EMF).

B9 Wiederholungshandlungen von Arbeitnehmern

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch weitere Handlungen von Arbeitnehmern, nachdem die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Versicherungsnehmers betrauten Personen von einer bereits erfolgten vorsätzlichen oder absichtlichen Handlung dieser Arbeitnehmer Kenntnis erhalten haben.

B10 Virtuelle Währungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden im Zusammenhang mit virtuellen Währungen wie Bitcoin.

B11 Kartenmissbrauch

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden aus missbräuchlichem Gebrauch von Kredit-, Bank-, Kundenidentifizierungs- oder anderen Karten (Kartenmissbrauch).

B12 Ausfall, Unterbrechung oder Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden im Zusammenhang mit dem Ausfall, einer Unterbrechung oder einer Leistungsverminderung der öffentlichen Versorgung und Infrastruktur oder von Fremddienstleistern (z. B. Telekommunikationsunternehmen). Nicht unter diesen Ausschluss fallen durch den Versicherungsnehmer oder versicherte Personen vertraglich genutzte Cloud-Computing Systeme, welche von einem Cyber-Ereignis betroffen sind.

B13 Erpressungsgeldforderungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Erpressungsgeldforderungen.

B14 E-Banking oder elektronischer Zahlungsverkehr

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden im Zusammenhang mit dem E-Banking oder dem elektronischen Zahlungsverkehr.

B15 Börsen- und Wertpapiergeschäfte

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden im Zusammenhang mit Börsen- und Wertpapiergeschäften.

B16 Erhöhte Telefon- oder Stromrechnungen

Kein Versicherungsschutz besteht für erhöhte Telefon- oder Stromrechnungen gemäss A5.

B17 Cross Liability

Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen von

- natürlichen und juristischen Personen, Treuhänderschaften und Trusts, die am Betrieb des Versicherungsnehmers oder einer versicherten Person mindestens zu 30 % direkt oder indirekt finanziell beteiligt sind.
- Gesellschaften, die unter der gleichen Leitung wie eine versicherte Gesellschaft stehen (z. B. von derselben natürlichen Person beherrschte Gesellschaften).
- mitversicherten Firmen gegen andere mitversicherte Firmen oder gegen den Versicherungsnehmer und umgekehrt.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche einer versicherten Person infolge eines Ereignisses gemäss A2.1, dritter Punkt, welches zu einer unberechtigten Offenlegung von Personendaten führt.

Teil C
Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C1 Sorgfalt im Umgang mit Daten

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet. Er muss namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Daten gegen die versicherten Gefahren treffen.

C2 Massnahmen

Der Versicherungsnehmer muss folgende Massnahmen treffen:

- Mindestens wöchentlich ist eine Sicherung sämtlicher Daten (Backup) zu erstellen. In Abänderung zu E5 (Daten) fallen Betriebssysteme oder Programme (sofern es sich nicht um selbst hergestellte Programme handelt) nicht unter die Definition Daten. Für Betriebssysteme und nicht selbst hergestellte Programme entfällt diese Obliegenheit.
- Mindestens eine wöchentliche Datensicherung ist vom Netzwerk des Versicherungsnehmers getrennt aufzubewahren. Zudem müssen die netzwerkunabhängige Datensicherung sowie Programme und Lizenzen so aufbewahrt werden, dass sie nicht zusammen mit den Originalen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen können.

Die Obliegenheit eines Backups entfällt bei der Verwendung eines betriebsfremden Cloud-Computing-Systems, welches nicht durch den Versicherungsnehmer oder eine versicherte Person betrieben wird, sofern der Anbieter des Cloud-Computing-Systems die Durchführung der Datensicherung vertraglich zusagt. Die Datensicherung muss den vorgenannten Anforderungen genügen.

C3 Schutzsysteme

Der Versicherungsnehmer muss

- ein vom Hersteller unterstütztes Betriebssystem, das mit Sicherheitsupdates versorgt wird, verwenden sowie Schutzsysteme (z. B. Internet-Schutzprogramme, Antivirussoftware, Firewall) einsetzen.
- bei Bekanntwerden von kritischen Sicherheitslücken (Zero-Day-Exploit) Security Patches für Software und Betriebssysteme innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung einspielen.
- die vom Hersteller empfohlenen Sicherheitsupdates (Patches) von Betriebssystemen, Schutzsystemen, Anwenderprogrammen sowie auch von Software im Zusammenhang mit Webshops und Webseiten zeitnah nach Erscheinungsdatum durchzuführen.

C4 Abtretung von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, die dem Versicherungsnehmer oder einer versicherten Person gegenüber Dritten zustehen, gehen im Umfang der von der AXA erbrachten Leistungen auf diese über. Der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Werden ohne Zustimmung der AXA Dritte von der Haftung befreit, so entfällt der Versicherungsschutz.

C5 Verletzung der Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

Werden Sorgfaltspflichten, Sicherheitsvorschriften oder andere Obliegenheiten schuldhaft verletzt, kann die Entschädigung in jenem Ausmass herabgesetzt werden, in jenem der Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Wird beispielsweise im Schadenfall festgestellt, dass

- die letzte Datensicherung länger als eine Woche zurückliegt, werden für die Berechnung der Entschädigung nur jene Kosten berücksichtigt, welche bei Vorhandensein der geforderten Datensicherung entstanden wären,
- keine verwendbare Datensicherung vorhanden ist, so sind nur die Kosten zur Feststellung dieses Sachverhalts gedeckt.

Teil D
Schadenfall

D1 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

D1.1 **Tritt ein versichertes Ereignis ein, muss der Versicherungsnehmer**

- die AXA schnellstmöglich benachrichtigen
- Auskunft über Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens erteilen. Ist nichts Anderes vereinbart, muss die Auskunft schriftlich erfolgen
- der AXA und den Sachverständigen jede Untersuchung der Ursache, Höhe und näheren Umstände des Schadens und des Umfangs der Entschädigungspflicht gestatten und die AXA bei ihren Abklärungen unterstützen. Der Versicherungsnehmer muss zu diesem Zweck auf Verlangen der AXA die Finanzbuchhaltung, die Kosten- und Leistungsrechnung, Buchhaltungsbelege und andere Informationen über den Geschäftsgang des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der Vorjahre sowie die Abrechnungen über die Vergütungen von anderen Versicherungen vorlegen
- auf eigene Kosten die für die Begründung des Entschädigungsanspruchs und zur Bestimmung des Leistungsumfangs erforderlichen Angaben machen und entsprechende Dokumente (wie z. Bsp. detaillierte Aufstellungen über Fremd- und Eigenleistungen, Beschrieb des Schadenherganges inkl. Nachweise einer Kompromittierung des IT-Systems und einschlägige Logdateien) einreichen, wobei die AXA angemessene Fristen ansetzen kann
- während und nach dem Ereignis für die Minderung des Schadens sorgen und dabei die Anordnungen der AXA oder eines von ihr Beauftragten befolgen
- In Absprache mit der AXA auf eigene Kosten Strafanzeige erstatten

Bei einer Verletzung dieser Obliegenheiten ist C5 anwendbar.

D1.2 **Feststellung im Schadenfall**
Wird im Schadenfall festgestellt, dass die IT-Sicherheitsvorkehrungen oder Schutzsysteme ungenügend sind, müssen umgehend geeignete Massnahmen auf Kosten des Versicherungsnehmers umgesetzt werden.

D1.3 **Datenschutzverletzung**
Bei Datenschutzverletzungen muss der Versicherungsnehmer zudem

- die Polizei unverzüglich benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung beantragen,
- in Zusammenarbeit mit den Untersuchungsbehörden und der AXA Massnahmen treffen, um die Täterschaft zu ermitteln.

D1.4 **Betriebsunterbrechung**
Bei einer Betriebsunterbrechung muss der Versicherungsnehmer zudem

- während der Haftzeit für die Minderung des Schadens sorgen. Die AXA hat während der Haftzeit das Recht, alle ihr dafür geeignet erscheinenden Vorkehrungen zu verlangen und getroffene Massnahmen zu prüfen,
- der AXA die Wiederaufnahme des Vollbetriebs melden, wenn diese in die Haftzeit fällt,
- auf Verlangen der AXA bei Beginn und Ende des Unterbruchs oder der Haftzeit eine Zwischenbilanz erstellen. Die AXA oder ihr Sachverständiger sind berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

D2 Ersatz von IT-Systemen

Stellt sich heraus, dass der Ersatz eines IT-Systems oder eines Teils davon wirtschaftlich günstiger ist als die erwartete Entschädigung, kann die AXA in Abänderung von B6 entscheiden, das vom Cyber-Ereignis betroffene IT-System oder Teile davon zu ersetzen.

D3 Verjährung aus dem Versicherungsvertrag

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht der AXA begründet.

Teil E
Definitionen

E1 Cloud-Computing-Systeme

Cloud-Computing-Systeme stellen IT-Infrastrukturen wie Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzkapazitäten oder auch fertige Software über ein Netz zur Verfügung, ohne dass diese auf dem lokalen IT-System installiert sein müssen.

E2 Cyber-Eigenschaden-Ereignis

Ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis ist ein vorsätzlicher, schädigender Angriff durch Dritte oder durch versicherte Personen auf das IT-System des Versicherungsnehmers oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der Versicherungsnehmer bedient. Ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis muss durch Schadprogramme, Hacker-Angriffe oder Denial-of-Service-Angriffe über Netzwerke verursacht werden. Ebenfalls als Cyber-Eigenschaden-Ereignis gilt der Angriff mit einem digitalen Datenträger, der mit dem IT-System des Versicherungsnehmers verbunden wird.

E3 Cyber-Haftpflicht-Ereignis

Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis ist ein vorsätzlicher Angriff durch Dritte auf das IT-System des Versicherungsnehmers oder auf Cloud-Computing-Systeme, derer sich der Versicherungsnehmer bedient, wodurch anderen Dritten ein Schaden entsteht. Ebenfalls als Cyber-Haftpflicht-Ereignis gilt ein vorsätzlicher Angriff durch versicherte Personen auf das IT-System eines Dritten, sofern das IT-System des Versicherungsnehmers missbraucht wird oder über einen digitalen Datenträger erfolgt, der mit dem IT-System des Dritten verbunden wird. Ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis muss durch ein Schadprogramm, einen Hacker-Angriff oder einen Denial-of-Service-Angriff entweder über Netzwerke oder über digitale Datenträger verursacht werden.

E4 Cyber-Ereignis

Als Cyber-Ereignis gilt sowohl ein Cyber-Eigenschaden-Ereignis als auch ein Cyber-Haftpflicht-Ereignis.

E5 Cyber Operationen

Unter Cyber-Operation versteht man die Nutzung eines Computersystems durch, auf Anweisung oder unter der Kontrolle eines souveränen Staates, um Informationen oder den Zugriff auf diese Informationen auf einem Computersystem eines anderen souveränen Staates zu verändern, zu blockieren, zu beeinträchtigen, zu manipulieren, zu veröffentlichen oder zu zerstören.

E6 Daten

Daten sind auf Datenträgern elektronisch gespeicherte Informationen wie Betriebssysteme, Programme und Anwenderdaten. Daten gelten nicht als Sache.

E7 Datenschutzverletzung

Eine Datenschutzverletzung ist das nicht erlaubte Aneignen von, der Zugriff auf sowie die Verwendung oder Offenlegung von personenbezogenen Daten, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder einer anderen Person befanden, welcher der Versicherungsnehmer diese Daten anvertraut hatte. Eine Datenschutzverletzung liegt nur dann vor, wenn die Vertraulichkeit oder Sicherheit der Daten derart beeinträchtigt ist, dass den betroffenen Personen ein Vermögensschaden entstehen kann oder wenn dem Versicherungsnehmer dadurch die gesetzliche Verpflichtung entsteht, diese Verletzung den betroffenen Personen und/oder öffentlich bekannt zu machen. Bei Datenschutzverletzungen gelten versicherte Personen als Dritte.

E8 Denial of Service (DoS)

Denial of Service (DoS, engl. für «Dienstblockade» oder «Dienstverweigerung») ist die Beeinträchtigung eines Diensts, unter anderem als Folge einer Überlastung von Infrastruktursystemen. Diese Dienstblockade muss durch einen vorsätzlichen Angriff auf ein IT-System verursacht worden sein.

E9 Dritte

Als Dritte gelten sämtliche Personen, die weder Versicherungsnehmer noch versicherte Personen sind.

E10 Hacker-Angriffe

Hacker-Angriffe sind vorsätzliche Programm- und Datenänderungen in schädigender Absicht. Bei einem solchen Angriff verschaffen sich Hacker unberechtigten Zugriff über Netzwerke, namentlich das Internet. Nicht als Hacker-Angriffe gelten Programm- und Datenänderungen durch Schadprogramme.

E11 IT-System

Ein IT-System umfasst Computer-Hardware und Netzwerke (inklusive Software) jeglicher Art, die Daten verarbeiten und speichern: Server-Systeme, Speichersysteme, Personal-Computer, Notebooks, Tablet-Computer, Smartphones, Geräte zur Datenfernübertragung usw. Ebenfalls als IT-Systeme gelten Computer-Steuerungen von technischen Geräten, Maschinen und Anlagen, die in Netzwerken integriert sind.

E12 Personenschäden

Als Personenschäden gelten die Tötung, Körperverletzung oder eine andere Gesundheitsschädigung von Personen.

E13 Sachschäden

Als Sachschäden gelten die Zerstörung, die Beschädigung oder der Verlust von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Die Tötung, Verletzung, eine andere Gesundheitsschädigung und der Verlust von Tieren sind den Sachschäden gleichgestellt.

E14 Schadprogramme

Als Schadprogramme, Evilware, Junkware oder Malware werden Computerprogramme bezeichnet, die entwickelt wurden, um unerwünschte und schädliche Funktionen auszuführen. «Schadprogramme» ist damit ein Oberbegriff, der Computerviren, Computerwürmer, Trojanische Pferde, Ransomware usw. umfasst. Fehlerhaft programmierte Software, die Schaden anrichten kann, gilt nicht als Schadprogramm.

E15 Sofortmassnahmen (Incident Response)

Sofortmassnahmen (Incident Response) umfassen die Kosten für die Identifikation und die Eindämmung eines Cyber-Ereignisses inklusive Tätigkeit eines von der AXA zur Verfügung gestellten Sachverständigen.

E16 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind in Geld messbare Schäden, die nicht auf einen Personen- oder einen Sachschaden zurückzuführen sind.

E17 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten:

- Die Vertreter des Versicherungsnehmers und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs betrauten Personen aus ihren Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer,
- Die Arbeitnehmer und übrigen Hilfspersonen des Versicherungsnehmers (ausgenommen Subunternehmer usw.) im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer. Nicht als Arbeitnehmer gelten Verwaltungs- oder Stiftungsräte,
- Ehegatten, eingetragene Partner, Erben und gesetzliche Vertreter von versicherten Personen, wenn sie anstelle dieser für deren versicherte Tätigkeiten in Anspruch genommen werden.

E18 Versicherungsnehmer

Als Versicherungsnehmer gilt die natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft, Körperschaft oder Anstalt, die in der Police als «Versicherungsnehmer» aufgeführt ist. Ebenfalls als Versicherungsnehmer gelten in der Police aufgeführte mitversicherte Betriebe.
Ist eine Personengesellschaft oder eine Gemeinschaft zu gesamter Hand Versicherungsnehmer, sind die Gesellschafter
bzw. die Angehörigen der Gemeinschaft zu gesamter Hand dem Versicherungsnehmer in Rechten und Pflichten gleichgestellt.

Schaden melden?

Einfach und schnell – melden Sie den Schaden online unter:

AXA.ch/schadenmeldung

Telefonisch unter:

+41 58 218 11 33

AXA
General-Guisan-Strasse 40
Postfach 357
8401 Winterthur
AXA Versicherungen AG

AXA.ch
myAXA.ch (Kundenportal)